

Verfügung Todesfall

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

- nachstehend der Gläubiger genannt - ist verfügungsberechtigter Gläubiger

des bei der Kreisbaugenossenschaft Hechingen eG bestehenden Geschäftsguthabens als

Mitglied Nr.: _____

Die Personenbezeichnungen „Gläubiger“ und „Begünstigter“ in diesem Vertrag werden in weiblicher und männlicher Form geführt. Der Gläubiger und die Kreisbaugenossenschaft Hechingen eG (nachstehend „Kreisbau“ genannt) treffen folgende Vereinbarung:

1. Begünstigter/Begünstigte

Mit dem Zeitpunkt des Todes des Gläubigers gehen alle Rechte aus dem/den oben genannten Guthaben abzüglich der Forderungen der Kreisbau unmittelbar auf den/die folgende/n Begünstigte/n über:

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Der Nachweis des Todes erfolgt durch Sterbeurkunde.

2. Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht, Vorversterben des Begünstigten

Die dem Begünstigten aus dieser Vereinbarung zufallenden Rechte können von diesem nur in dem Maße geltend gemacht werden wie sie im Zeitpunkt des Todes dem Gläubiger zustanden; die Kreisbau ist dem Begünstigten gegenüber nur insoweit leistungspflichtig, wie sie unter Berücksichtigung etwaiger Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte dem Gläubiger gegenüber im Zeitpunkt der Kenntnis vom Tode leistungspflichtig war.

Sollte der Begünstigte vor dem Gläubiger sterben,

- a) wird damit diese Verfügung hinfällig.
- b) soll die Kreisbaugenossenschaft Hechingen eG begünstigt sein.
- c) soll begünstigt sein

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

3. Widerrufbarkeit

Diese Vereinbarung erfolgt **unwiderruflich**.

Diese Vereinbarung **kann vom Gläubiger zu Lebzeiten widerrufen werden**. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisbau; ein Widerruf durch Testament oder Erbvertrag ist ausgeschlossen. Für den Fall des Widerrufs der Vereinbarung gelten auch ein darin liegendes Schenkungsversprechen bzw. Schenkungsangebot an den Begünstigten sowie ein etwaiger Auftrag zur Weiterleitung dieses Versprechens/Angebots an ihn als widerrufen.

4. Verfügungen bis zum Übergang der Rechte

Das Recht des Gläubigers, zu seinen Lebzeiten frei über das Guthaben zu verfügen, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

5. Unterrichtung der Erben

Gemäß dem Wunsch des Gläubigers wird die Kreisbau seine Erben nicht von sich aus von dieser Vereinbarung unterrichten.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die KBH weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend die Satzung der Kreisbau – auch im Verhältnis zum Begünstigten – Vertragsbestandteil ist. Die Satzung wird dem Gläubiger/Begünstigten auf Wunsch zugesandt.

Ort/Datum

Unterschrift des Gläubigers

Ort/Datum

Unterschrift des Begünstigten

Ort/Datum

Unterschrift der Kreisbau

Besonderer Hinweis

zur Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall (außerhalb des Erbganges)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung der Begünstigten seitens der Erben mit Sicherheit nur ausgeschlossen werden kann, wenn der Gläubiger selbst Sorge dafür trägt, dass der Begünstigte bereits vor seinem Ableben Kenntnis von der Vereinbarung erhält. Entsprechendes gilt für den Fall der Ersatzbegünstigung gemäß Nr. 2b.

Ort/Datum

Unterschrift des Gläubigers